

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Auswirkungen der neuen Arbeitsvorschriften im Kraftverkehr auf die Kontrollorgane in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 668** vom 12. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Am 11. April 2007 sind neue Arbeitsvorschriften für das Kraftverkehrsgewerbe in Kraft getreten, mit denen die Verfahrensweisen der einzelnen Mitgliedstaaten angeglichen werden. Die Bestimmungen sehen alle zwei Wochen eine Mindestruhezeit von 45 zusammenhängenden Stunden sowie eine längere tägliche Ruhezeit vor. Damit solle ein Beitrag zu mehr Straßenverkehrssicherheit sowie zu fairem Wettbewerb und besseren Arbeitsbedingungen für Berufskraftfahrer geleistet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen haben die neuen Arbeitsvorschriften im Kraftverkehr auf die Kontrollorgane in Rheinland-Pfalz, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen müssen?
2. Entsteht durch die Überwachung der neuen Arbeitsvorschriften durch die Kontrollbehörden ein erhöhter Arbeitsaufwand?
3. Wenn ja, kann dieser erhöhte Überwachungsaufwand mit dem bestehenden Personalstamm abgedeckt werden oder ist dafür zusätzliches Personal erforderlich?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Am 11. April 2007 traten umfangreiche Änderungen bei den Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrerinnen und Fahrer des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs im Interesse des Arbeitsschutzes des Fahrpersonals und der allgemeinen Verkehrssicherheit aufgrund der EG-Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EG L 102 S. 1) in Kraft. Die wöchentliche Lenkzeit wird auf 56 Stunden beschränkt, wobei die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen 90 Stunden nicht überschreiten darf. Die tägliche Ruhezeit beträgt künftig grundsätzlich elf Stunden und kann in zwei Abschnitte von drei und neun Stunden aufgeteilt werden. Die Fahrerinnen beziehungsweise der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens neun, jedoch weniger als elf Stunden einlegen. Die vorgeschriebene Wochenruhezeit beträgt 14-tägig regelmäßig mindestens zweimal 45 Stunden oder einmal mindestens 45 Stunden und einmal reduziert mindestens 24 Stunden. Die reduzierte Wochenruhezeit muss jedoch durch eine gleichwertige Ruhepause vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche ausgeglichen werden.

Mit der EG-Verordnung waren gleichzeitig der Einführungstermin für das digitale Kontrollgerät zum 1. Mai 2006, neue Bestimmungen über vom Fahrpersonal mitzuführende Unterlagen, geänderte Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten für Unternehmen sowie neue Regelungen der Haftung im Zusammenhang mit Verstößen festgelegt worden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen und die Polizei in Rheinland-Pfalz als zuständige Kontrollbehörden stehen daher derzeit vor der Aufgabe, den hohen Informationsbedarf bezüglich der neuen Regelungen bei Fahrerinnen und Fahrern sowie Unternehmen durch entsprechende Aufklärung über den Zweck der Regelungen und Beratungsgespräche abzudecken.

b. w.

Ferner ist es erforderlich, die für die Auswertung der auf diesen Bereich durchzuführenden Ordnungswidrigkeitsverfahren erforderliche Soft- und Hardware in den Bußgeldstellen an die neue Verordnung anzupassen. Neben der Anschaffung von neuen Auswertesystemen aufgrund des bei Neufahrzeugen eingeführten neuen digitalen Kontrollgeräts ist eine Anpassung der Bußgeldprogramme an die neuen Lenk- und Ruhezeitenvorschriften erforderlich. Auch sind Vorbereitungen für die zukünftig stattfindende digitale Datenübermittlung zwischen Ermittlungs- und Bußgeldbehörden zu treffen.

Darüber hinaus müssen sich die Bußgeldbehörden auf zusätzliche und komplexere Ordnungswidrigkeitsverfahren einrichten. Diese sind in der Folge der Feststellung von Fahrerverstöße nicht auszuschließen, da in Artikel 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 geregelt ist, dass Verkehrsunternehmen nunmehr grundsätzlich selbst für Verstöße haften, die von Fahrerinnen oder Fahrern des Unternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurden. Gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 haben auch Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen die Verordnung verstoßen.

Zu 2. :

Ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht für die Kontrollbehörden durch das Nebeneinander der im Personen- und Güterverkehr eingesetzten analogen und digitalen Kontrollgeräte zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten, was das Vorhalten von zwei unterschiedlichen Auswertetechniken bei Überprüfungen erforderlich macht.

Weiterhin führen die erweiterten Mitführungsverpflichtungen an die vom Fahrpersonal mitzuführenden Unterlagen (Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke) dazu, dass nach deren Vorlage durch die Fahrerinnen und Fahrer bei Kontrollen ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Kontrollbehörden entsteht. Es zeigt sich, dass sich die Anzahl der Bußgeldtatbestände in jeder Anzeige deutlich erhöht. Dies ist nochmals zu erwarten, wenn ab dem 1. Januar 2008 die Fahrerunterlagen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Tage mitzuführen sind (Art. 26 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 561/2006). Bisher sind nur die Fahrerunterlagen der laufenden Woche und die von der Fahrerin beziehungsweise dem Fahrer in den dieser Woche vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Fahrerunterlagen vorzulegen.

Auch ist damit zu rechnen, dass die Anzahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit der erweiterten Haftung der Unternehmen bei Vorliegen von Fahrerverstößen zahlenmäßig steigt.

Zu 3.:

Auch im Hinblick auf die erst ab dem Jahr 2008 geforderte mindestens zweiprozentige und ab dem Jahre 2010 geforderte mindestens dreiprozentige Kontrolle der Arbeitstage von Fahrerinnen und Fahrern, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, liegen derzeit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen in der Anfangsphase zur Umsetzung der Verordnung noch keine tiefgreifenden Erkenntnisse über einen grundsätzlich zu erwartenden Personalmehrbedarf vor. Fest steht aber, dass ab dem Jahr 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EG L 202 S. 35) mindestens 50 Prozent statt bisher 30 Prozent aller überprüften Arbeitstage des unter die EG-Verordnungen fallenden Fahrpersonals bei Betriebskontrollen von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen überprüft werden müssen, was weiteren zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass das digitale Kontrollgerät bei der Auswertung von Fahrerdaten eine Erleichterung gegenüber den bisherigen Schaublättern darstellt. Allerdings ist diese Technik nur bei Neufahrzeugen anzutreffen und wird schrittweise eingeführt.

In Vertretung:  
Dr. Richard Auernheimer  
Staatssekretär